

# **Statuten des Vereins „SPORTUNION Hunde-, Sport- und Mental-Partner“**

*Generalversammlungsbeschluss vom 22. Jänner 2022*

## **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „SPORTUNION Hunde-, Sport- und Mental-Partner“ mit den Kurzbezeichnungen „Hunde-Partner“ und „Sport- und Mental-Partner“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und im Bedarfsfalle auch über die Grenzen des Bundesgebietes hinaus.
3. Der Verein ist berechtigt, Zweigvereine mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden. Mitglieder des Zweigvereins sind automatisch Mitglied des Hauptvereins.

## **§ 2: Zweck des Vereins**

1. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und in allen Belangen gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und bezweckt die körperliche und geistige Ertüchtigung durch sportliche Betätigung sowie die Vermittlung von Alltagskompetenzen und das Training für körperliche und geistige Auslastung von Tieren mit dem Schwerpunkt der Grunderziehung für Hunde, Katzen und Pferde.
2. Unter sportlicher Betätigung werden motorische Aktivitäten verstanden, die körperliche Fertigkeiten und Anstrengungen verlangen, die wettkampfmäßig in Interaktion mit anderen Personen betrieben werden können und/oder gesundheitsfördernden Charakter haben. Es können auch gezielte geistige Leistungen als Sport anerkannt werden, sofern der Verlauf und die Ergebnisse dieser Aktivitäten nicht durch unbeeinflussbaren Zufall oder Glück bestimmt sind. Die Ausprägung des Sports muss auch kulturellen Maßstäben gerecht werden. Charakteristisch für die sportliche Praxis ist das Streben nach technischem Können, nach Leistung und nach Leistungsvergleich im geregelten Wettkampf bzw. nach gesundheitsförderndem Ausgleich durch körperliche Bewegung. Dies gilt ebenso für das Training mit Tieren, artgerechter Umgang und das Wohlbefinden der Tiere stehen dabei immer im Mittelpunkt.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere auf der Grundlage der ethischen und geistigen Werte des Christentums im Bekenntnis zur friedlichen Völkerverbindung durch Sport und Österreichischer Kulturpflege erreicht werden.

## **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - a. Erbringung von Serviceleistungen für Mitglieder.
  - b. Pflege und Förderung von körperlicher und geistiger Ertüchtigung für alle Altersstufen.
  - c. Förderung von Fairness im Sport, insbesondere durch Maßnahmen gegen Doping, Gewalt und Rassismus.
  - d. Planung, Organisation, Koordination und Durchführung von sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen.
  - e. Planung, Organisation, Koordination und Durchführung von Lehrgängen, Übungseinheiten, und Trainingskursen.
  - f. Erteilung von Unterricht.
  - g. Herausgabe von Publikationen.
  - h. Einrichtung einer Bibliothek, Videothek bzw. anderer Sammlungen von zeitgemäßen Hör- und Bildmedien.
  - i. Erstellung von Dokumentationen und Datenbanken.

- j. Anknüpfung von nationalen und internationalen Kontakten zur Förderung des Sports.
- k. Erwerb, Errichtung, Gestaltung und Betrieb von Sportplätzen, Sporthallen und Vereinslokalitäten.
- l. Unterstützung forschungsrelevanter Tätigkeiten im Bereich des Sports und der damit verbundenen Wissenschaften.
- m. Beratung von Tierhaltern
- n. Erziehung und Training von und mit Tieren
- o. Ausgleich, Auslastung und Beschäftigung von Tieren
- p. Förderung eines gesunden Wesensdaseins unter Berücksichtigung geltender Tierschutzbestimmungen sowie Förderung tierschutzrelevanter Aspekte.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge.
- b. Erträge aus Veranstaltungen und Kursen.
- c. Einnahmen aus Beratung und Unterrichtserteilung.
- d. Miet- und Pächterlöse.
- e. Erträge aus Warenabgabe (wie Getränke und Speisen (Buffet), Sportgeräte, Ausrüstungsgegenstände, etc.).
- f. Einnahmen aus Erstellung, Herausgabe, Vertrieb und Verkauf von Druckwerken oder anderen Publikationen.
- g. Zins- und Beteiligungserträge.
- h. Subventionen und Förderungen.
- i. Sponsoring und Werbung.
- j. Bausteinaktionen, Flohmärkte und Basare.
- k. Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines (erhöhten) Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Neu beitretende Personen werden vorerst als außerordentliche Mitglieder aufgenommen.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

#### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Mitglieder können ihren Austritt jeweils zum 30. September oder zum 28. Februar erklären, sofern sie allen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich (eingeschrieben per Post oder per E-Mail) mitgeteilt werden.

Erfolgt die Anzeige des Austrittes verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich. Mündliche Abmeldungen sind ungültig.

3. Mit einem Austritt sind zugleich Vereinsausweise und allfälliges zur Verfügung gestelltes Vereinseigentum zurückzustellen sowie offene Verbindlichkeiten zurückzuzahlen. Geschieht dies nicht, ist die Abmeldung unwirksam. Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vereinsverhältnis gilt der Gerichtsstand Wien als vereinbart.
4. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 5 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, zu den in diesem Statut oder von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen für sie geeigneten Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
2. Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht in der Generalversammlung werden in § 9 geregelt.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
4. Jedes Mitglied erteilt durch seinen Vereinsbeitritt unwiderruflich die Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift und Funktion innerhalb des Vereines, sportliche, organisatorische und fachliche Ausbildung, sportliche Erfolge mittels Datenverarbeitungsanlage erfasst werden, und zwar sowohl im Verein als auch in einem der in Österreich anerkannten Fachverbände sowie der SPORTUNION, insbesondere für die Zusendung von Nachrichten, Zeitungen, Einladungen und zur Erfassung für alle fachlichen, sportlichen und finanziellen Abwicklungen im Verein.

### **§ 8: Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).
2. Eine vom Vorstand zu beschließende Geschäftsordnung kann die Tätigkeit der einzelnen Organe sowie nicht näher in den Statuten erläuterte interne Funktionen- und Zeichnungsberechtigungen regeln.

### **§ 9: Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf das schriftliche Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

3. Zu allen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse) unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einzuladen.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Bei der Generalversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder sowie alle Ehrenmitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied bzw. jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme, die Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig. Ordentliche Mitglieder haben das passive Wahlrecht zu Organwaltern des Vereins.
6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn alle teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

#### **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

1. Der Generalversammlung als oberstem Organ des Vereines sind folgende Aufgaben und Beschlussfassungen vorbehalten:
  - a. Beschlussfassung über den Voranschlag (Budget über die nächsten fünf Jahre).
  - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
  - c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
  - d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
  - e. Entlastung des Vorstandes.
  - f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
  - g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
  - h. Beschlussfassung über die Änderungen des Statuts.
  - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  - j. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
2. Die Generalversammlung ist berechtigt, die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge bzw. die Bestellung der Rechnungsprüfer und eines Abschlussprüfers dem Vorstand zu übertragen.

#### **§ 11: Vorstand**

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und besteht aus zwei Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann (Geschäftsführer) und dem Finanzreferenten (Stv. Geschäftsführer).
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.

3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, also dem Finanzreferenten, schriftlich oder mündlich mindestens vier Mal pro Jahr einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und beide Mitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig.
7. Den Vorsitz führt der Obmann.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) kann die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10) erlöschen.
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.
11. Die Rechnungsprüfer können an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis.
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung.
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss im Rahmen der Generalversammlung.
5. Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Finanzreferent unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte, insbesondere in allen finanziellen Angelegenheiten.
2. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmanns.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Obmann erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener

Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

5. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
6. Protokolle der Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung werden vom Obmann oder vom Finanzreferenten geführt.
7. Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

#### **§ 14: Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen einmal jährlich vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

#### **§ 15: Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, soweit sie nach diesem Statut nicht anders zu regeln sind, ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation wie insbesondere der SPORTUNION Wien zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

